Bundesrat Drucksache **899/1/95**

20.02.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - In - U

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G 1. Zu Artikel 1

Der Text von Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'In Anlage I Teil B wird die Ausnahmeregelung der Position Cannabis (Marihuana) wie folgt gefaßt:

"- ausgenommen

a) deren Samen,

b) wenn ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 vom Hundert nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen Zwecken dient, die einen Mißbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

c) wenn sie als Schutzstreifen..... weiter wie Buchstabe b) der Regierungsvorlage,

d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft ..... weiter wie Buchstabe c) der Regierungsvorlage.'"

Begründung

zu a):

Für Cannabissamen ist wie bisher eine ausdrückliche Ausnahmeregelung erforderlich. Da Cannabissamen kein Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten, können sie nicht zu Rauschzwecken mißbraucht werden. Der Verkehr mit Samen soll deshalb nicht nur zu gewerblichen Zwecken (z.B. zur Ölgewinnung), sondern uneingeschränkt zulässig sein (z.B. als Vogelfutter). Die Aussaat von Cannabissamen stellt jedoch wie bisher einen unerlaubten Anbau der Cannabispflanze dar, der nach dem BtMG verboten und strafbar ist.

zu b):

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für den Verkehr mit Nutzhanf enthält in Abweichung von der neuen Anbauregelung keine ausdrückliche Festlegung des THC-Gehalts. Dieser sollte jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit und Kontrolle beim Verkehr ebenso festgelegt werden, wie beim Anbau von Nutzhanf, d.h. 0,3 vom Hundert nicht übersteigen. Damit ist nicht nur die umfassende, auch innovative, gewerbliche Verwertungsmöglichkeit des künftig anbaufähigen Nutzhanfs, sondern auch der bisher schon zulässige Verkehr mit Hanf zur Gewinnung oder Verarbeitung der Fasern gewährleistet. Darüber hinaus soll durch das Wort "ausschließlich" verdeutlicht werden, daß die persönliche Verwendung der Pflanzen und Pflanzenteile, insbesondere zu Rauschzwecken, verboten bleibt.

zu c) und d):

Die Regelung entspricht den Buchstaben b und c der Regierungsvorlage, wobei entsprechend der bisherigen Diktion lediglich die Worte "die Pflanzen" durch das Wort "sie" ersetzt werden sollen.

...

In 2. Zu Artikel 1 (Anlage I Teil B des BtMG)

In Artikel 1 ist der Satz
"Für die Bestimmung des Gehaltes an Tetrahydrocannabinol ist die im Anhang C der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 in ihrer jeweiligen Fassung beschriebene Methode anzuwenden."
zu streichen.

Begründung:

Nach der Änderung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ist dieser Satz überflüssig geworden.

In der Neufassung dieses Gesetzes, das am 08.02.1996 abschließend in 2. und 3. Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist, wird in Artikel 1 Nr. 1 in § 19 Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Überwachung des Anbaus von Nutzhanf unter anderem auf § 10 a der Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung verwiesen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, § 10 a durch Eilverordnung dahingehend zu ändern, daß die jeweils verbindliche Methode zur Bestimmung des THC-Gehaltes durch Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

So kann schneller und besser auf eine Änderung des Stands der Technik reagiert werden, zumal nach Auskunft der Europäischen Kommission die Methode nach Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen des THC-Gehaltes nicht verbindlich ist.

B.

3. Der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*